

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

1. Ich nehme die Sonderrichtlinie (SRL) des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln – verfügbar unter www.bml.gv.at - zur Kenntnis und verpflichte mich zu deren Einhaltung.
2. Diese SRL enthält die allgemein geltenden und für die Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen mir und dem Bund.
3. Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen mir auf Grund meines Förderungsansuchens und dem Bund auf Grund der Annahme des Förderungsansuchens durch den Bund zu Stande kommt, soweit die SRL Rechte, Bedingungen und Verpflichtungen für die Vertragsparteien enthält.
4. Ich bin grundsätzlich verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle - und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - eine gewährte Förderung gemäß den Rückforderungsbestimmungen der SRL ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wobei der Anspruch auf zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen erlischt, soweit die gemäß SRL vorgesehenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt sind, insbesondere wenn
 - 1 die Beauftragten oder Organe des Bundes, des Landes oder der EU, durch mich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind
 - 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt worden sind bzw. die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten von mir nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.
5. Ich verpflichte mich dabei ausdrücklich, insbesondere
 - 1 mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, das Vorhaben zügig durchzuführen und dieses innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen.
 - 2 der Förderungsabwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
 - 3 auf den Beitrag des BML zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) hinzuweisen.
 - 4 der Förderungsabwicklungsstelle innerhalb einer von dieser festzulegenden Frist einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser hat eine durch Belege nachzuweisende Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen sowie einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens zu enthalten.
 - 5 den Beauftragten oder Organen des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie der EU zu allen Betriebs- und Lagerräumen des Betriebes Zutritt zu gewähren, in meine Bezug habenden Unterlagen, welche die Kontroll- und Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu gewähren sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterstützung zu erteilen und alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Gewährung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
6. Ich kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser SRL von dieser und anderen Förderungsmaßnahmen des BML ausgeschlossen werden. Weitergehende rechtliche Ansprüche bleiben unberührt.
7. Ich nehme zur Kenntnis, dass das BML berechtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung mich betreffenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden und die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen

kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013), der Agrarmarkt Austria (AMA), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die personenbezogenen Daten mindestens zehn Jahre ab Gewährung der Förderung gespeichert werden. Darüber hinaus werden die Daten im Falle noch nicht abgeschlossener Rückforderungsverfahren bis zu deren Beendigung gespeichert.

Ich nehme darüber hinaus zur Kenntnis, dass mir grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zustehen und ich mich, sofern die Verarbeitung meiner Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder meine datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren kann. In Österreich ist die Datenschutzbehörde zuständig.

Ich kann mich bei Anliegen betreffend der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten an folgende Stellen des BML als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung wenden:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bml.gv.at

8. Ich nehme zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Förderungshöhe von mehr als € 100.000 bzw. von mehr als € 10.000,- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.
9. Für Streitigkeiten aus dem durch die Förderung begründeten Rechtsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

Ich bestätige mit meiner / meines Bevollmächtigten Unterschrift, dass ich alle vor- und nachstehenden Angaben mit bestem Wissen gemacht und die obenstehende Verpflichtungserklärung als Bestandteil des Vertrages als verbindlich zur Kenntnis genommen habe.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift der förderwerbenden Person bzw. Vertretungsbevollmächtigten ¹⁾
---------------------	---

1) Die Unterschrift gilt auch für die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildenden weiteren Unterlagen.